

## **Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch**

Durch Testament oder Erbvertrag enterbte Ehegatten oder Kinder – ggf. auch die Eltern des Erblassers – haben gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Auszahlung ihres Pflichtteils. Dieser beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Zwar können Berechtigte ihren Pflichtteil bereits mit dem Erbfall verlangen. Dessen konkreter Wert lässt sich zu diesem Zeitpunkt jedoch regelmäßig noch nicht beziffern, da er vom Nachlasswert abhängt und dieser zunächst ermittelt werden muss.

Der Erbe ist verständlicherweise an einer möglichst niedrigen Bewertung des Nachlasses interessiert. Daher wird er geneigt sein, Schulden des Erblassers und Verbindlichkeiten, die aus Anlass des Todes entstanden sind, wie etwa Beerdigungskosten, besonders hoch anzusetzen, Wertgegenstände des Erblassers wie Immobilien, bewegliche Sachen, Wertpapiere und Forderungen gegen Dritte hingegen mit einem besonders niedrigeren Wert.

Geschenke, die der Verstorbene seinen Erben oder Dritten innerhalb der letzten zehn Jahre vor seinem Ableben gemacht hat, sind bei der Berechnung der Höhe des Pflichtteils ebenfalls von Bedeutung, denn um ihren Wert erhöht sich der Nachlasswert. Man spricht insofern von einem Pflichtteilsergänzungsanspruch des Enterbten gegen den Erben. Aus diesem Grund können sich Erben nach dem Tod des Erblassers an solche Geschenke häufig nicht mehr erinnern.

Der Erbe muss auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten ein detailliertes Nachlassverzeichnis erstellen und den Wert der Nachlassgegenstände durch unabhängige Sachverständige begutachten lassen. Unterlässt er dies, sollte der Pflichtteilsberechtigte zeitnah Klage auf Auskunft erheben. Auf diese Weise kann er zumeist noch verhindern, dass Nachlassgegenstände beiseitegeschafft und ihm wesentliche Informationen vorenthalten werden. Häufig kann der Pflichtteilsberechtigte nur so einer Verringerung des Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungswerts vorbeugen.

*RAin Dr. Carola Einhaus, Düsseldorf*